

Anlage M Absprachen zum Leistungssystem Soziale Teilhabe

M.7 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

M.7.1 Leistungen zur Tagesstruktur: Beförderung

Die Fahrtkosten sind eine Fachleistung, die vermeidet, dass Leistungsberechtigte eine notwendige Maßnahme aus Kostengründen nicht in Anspruch nehmen.

Eine Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten aus dem Mehrbedarf G (§ 30 Absatz 1 SGB XII) erfolgt nicht, da es sich bei dem Mehrbedarf G um eine Leistung der Existenzsicherung handelt.

Erstattungsfähig sind nur die notwendigen Kosten, die für eine wirtschaftliche, den Leistungsberechtigten zumutbare Beförderung zwischen Wohnort und Tagesstruktur entstehen. Zugleich sollen die Selbstständigkeit und die Mobilität der Leistungsberechtigten gefördert werden.

Für die Beförderung stehen je nach Tagesstrukturangebot verschiedene Varianten zur Verfügung:

- A) Leistungsberechtigte organisieren eigenständig den Hin- und Rückweg;
- B) Das Tagesstrukturangebot organisiert Hin- und Rückweg;
- C) Das jeweilige Wohnangebot organisiert Hin- und Rückweg;
- D) Sonderfahrten bzw. Einzeltransporte.

Mischformen je Tagesstrukturangebot sind möglich.

Zu A) Leistungsberechtigte organisieren eigenständig den Hin- und Rückweg

Die Bewältigung des Weges zur Tagesstruktur und zurück in die Häuslichkeit liegt vorrangig in der Verantwortung der Leistungsberechtigten. Ist das Tagesstrukturangebot nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar, sind – soweit zumutbar – öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Soweit Leistungsberechtigte Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz (unentgeltliche Beförderung behinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr) zustehen, sind diese in Anspruch zu nehmen soweit es für sie zumutbar ist.

Abrechenbar sind:

- die auf den Einzelfall bezogene kostengünstigste Form der Fahrausweise des ÖPNV für die Tage, an denen das Tagesstrukturangebot tatsächlich aufgesucht wurde;
- zurückgelegter Weg zwischen Wohnung und Tagesstrukturangebot mit eigenem Fahrzeug (Preiswerteste Kostenerstattung gemäß § 6 Landesreisekostengesetz NRW).

Auszahlung an die Leistungsberechtigten

Die Fahrtkosten werden vom Tagesstrukturangebot direkt mit den Leistungsberechtigten abgerechnet.

Zur Anerkennung der Fahrtkosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben die Leistungsberechtigten die Belege dem Leistungserbringer vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt monatlich für den zurück liegenden Monat. Auszahlungen von Fahrtkosten bzw. die Übergabe von Fahrkarten sind durch den Leistungsberechtigten zu quittieren.

Die Quittierungsbelege sind vom Tagesstrukturangebot für die Dauer des Vergütungsvereinbarungszeitraums aufzubewahren und dem Leistungsträger auf Verlangen vorzulegen.

Zu B) Tagesstrukturangebot organisiert Hin- und Rückweg

Können ein Teil der Leistungsberechtigten den Hin- und Rückweg nicht selbst organisieren, ist in Abstimmung mit dem Leistungsträger eine Organisation über das Tagesstrukturangebot möglich.

1. durch Einsatz von Kraftfahrzeugen des Leistungserbringers im Zubringerdienst oder
2. durch Beauftragung von Transportdiensten.

Kalkulationsgrundlagen für einen hauseigenen Fahrdienst sind insbesondere Personalkosten, Abschreibung, laufende Wartung und Reparaturen sowie laufende Betriebskosten. Ggf. erhaltene öffentliche Zuschüsse oder zweckgebundene Zuwendungen werden im Rahmen der Ermittlung anerkannter Finanzierungskosten berücksichtigt.

Bei Inanspruchnahme fremder Transportunternehmen legt das Tagesstrukturangebot dem Leistungsträger in der Regel 3 Angebote vor. Tagesstrukturangebot und Leistungsträger vereinbaren einen Tagesfestpreis. Durch diesen Tagesfestpreis werden sämtliche entstehenden Kosten der Zubringerlinie abgedeckt. Der Tagesfestpreis wird für die Fahrtage gezahlt, an denen das Fahrzeug für den Zubringerdienst der Tagesstruktur im Einsatz war, nicht jedoch mehr als die vereinbarten Öffnungstage pro Jahr.

Beantragt ein Beförderungsunternehmen beim Tagesstrukturangebot eine Erhöhung der Vergütung (Änderungskündigung), so hat der Leistungserbringer dies dem Leistungsträger unverzüglich schriftlich (E-Mail, Brief) mitzuteilen. Dieser entscheidet darüber, ob die Mehrkosten anerkannt werden können. Eine Erhöhung kann frühestens zum Beginn des nachfolgenden Vergütungszeitraums wirksam werden.

Zu C) Das jeweilige Wohnangebot organisiert Hin- und Rückweg

Insbesondere auf Komplexgeländen kann es zielführend sein, dass die Beförderung durch das Wohnangebot organisiert wird. In diesen besonders gelagerten Ausnahmefällen sind Absprachen zur Finanzierung der Beförderung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern zu treffen.

Zu D) Besondere Beförderungserfordernisse

Sofern für einzelne Leistungsberechtigte die Notwendigkeit von besonderen Beförderungserfordernissen besteht (z.B. Sicherheitsgefährdendes Verhalten während der Fahrt, besondere Schwere der Behinderung), entscheidet hierüber der Leistungsträger. Entsprechende Beförderungsarten sind in der Regel zu befristen. Eine solche Befristung kann kürzer sein als die Befristung der Kostenzusage für das Tagesstrukturangebot. Bei fortgesetztem Bedarf ist daher vor Ablauf der Befristung für diese Fahrten rechtzeitig erneuter Antrag zu stellen. Die Kosten werden über den Einzelfall finanziert.

Kostenkalkulation und Verpreislichung von A und B

Zur Verpreislichung im Fachmodul Tagesstruktur werden die Fahrtkosten kalkuliert. Die Kalkulationsgrundlagen werden auf Verlangen eines Vereinbarungspartners überprüft und bei Veränderungen prospektiv für den nächsten Vergütungszeitraum angepasst.